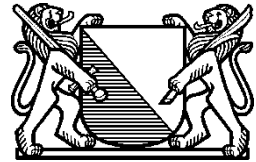


Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr. FE250172-F / UB / LK /RN

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic.iur. M. Bättig Signer
Gerichtsschreiberin MLaw L. Klett

Verfügung vom 13. Februar 2026

in Sachen

A._____,

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt X._____,

gegen

B._____,

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y._____,

betreffend **Ehescheidung**

Erwägungen:

Mit Eingabe vom 11. August 2025 reichte die klagende Partei die Scheidungsklage hierorts ein (act. 1). Mit Mandatsanzeige vom 2. Dezember 2025 bzw. mit Vollmacht vom 25. September 2025 (act. 20) zeigte RA Ass. iur. X._____ die Vertretung der Klägerin durch ihn an (act. 19). Sodann reichte RA Ass. iur. X._____ mit Eingabe vom 8. Dezember 2025 erneut eine Klageschrift ins Recht, worin er verschiedene Anträge betreffend Ehescheidung nach Art. 115 ff. ZGB und Erlass vorsorglicher Massnahmen, u.a. betreffend Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses, eventualiter unentgeltliche Rechtspflege stellte (act. 21). Daraufhin lud das Gericht die Parteien mit Verfügung vom 18. Dezember 2025 zu einer Verhandlung auf den 6. Februar 2026 vor (act. 23).

Anlässlich der Verhandlung vom 6. Februar 2026 zog die klagende Partei die Klage mitsamt dem Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses durch die Gegenseite bzw. der unentgeltlichen Rechtspflege zurück (act. 34/1–2).

Dieser Rückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides und das Verfahren ist abzuschreiben (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO).

Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da der Beklagte die Zusprechung einer Parteientschädigung durch die Klägerin verlangt hat (act. 33), hat die Klägerin diese gemäss den Regeln von Art. 106 Abs. 1 ZPO ebenfalls zu tragen.

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.
Die Rückzugserklärung hat Rechtskraftwirkung.
2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 1'800.00 ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 255.00 Dolmetscherkosten

Fr. 2'055.00 Total

3. Die Kosten werden der Klägerin auferlegt.

Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten eine Parteientschädigung in Höhe von **Fr. 4'370.60** zu bezahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** hinsichtlich der Gerichtskosten und die Parteientschädigung in diesem Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Horgen, 13. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Klett